flawil.ch

Anpassungen am Parkplatzkonzept

Vernehmlassungsbericht des Gemeinderates
vom 23. Januar 2018

Öffentliche Vernehmlassung vom 5. Februar 2018 bis 12. März 2018

Wir sind Flawil

Inhaltsverzeichnis

1.	Bericht in Kürze	Seite	3
2.	Bericht des Gemeinderates		
2.1.	Ausgangslage	Seite	4
2.2.	Rückmeldungen aus der Bevölkerung	Seite	4
2.3.	Massnahmen	Seite	5
2.4.	Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ)	Seite	5
2.5.	EBZ-Parkplätze in den einzelnen Zonen	Seite	6
2.6.	Begrenzung der Höchstparkzeit	Seite	6
2.7.	Aufhebung des Nachtparkverbots	Seite	7
3.	Weiteres Vorgehen		
3.1.	Anpassung des Gebührentarifs	Seite	8
3.2.	Anpassung des Plans "Parkplatzkonzept"	Seite	8
3.3.	Terminplan	Seite	8
4.	Fazit des Gemeinderates	Seite	9
5.	Vernehmlassung		
5.1.	Fragen zur Vernehmlassung	Seite	10
5.2.	Vernehmlassungsfrist	Seite	11
5.3.	Vernehmlassungsbericht	Seite	11

Anhang

I.	Übersichtsplan Sektoreneinteilung Erweiterte Blaue Zone	Seite	12
II.	Gebührentarif zum Parkierungsreglement	Seite	13

Titelblatt

Symbolbild mit Parkscheibe zur Parkierung in der Erweiterten Blauen Zone (EBZ).

1. Bericht in Kürze

An seiner Sitzung vom 5. Juli 2016 hat der Gemeinderat das Parkierungsreglement mit Gebührentarif per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Zwischenzeitlich haben sich die Flawilerinnen und Flawiler an die Bewirtschaftung der Parkplätze gewöhnt. Ein Rückblick auf das vor bald eineinhalb Jahren umgesetzte Parkplatzkonzept, bzw. die Prüfung von Anpassungen ist aus Sicht des Gemeinderats nun angezeigt.

Der Gemeinderat will zur Optimierung des Parkplatzkonzepts verschiedenste Massnahmen treffen. Folgende vier Kern-Massnahmen sind Gegenstand dieser Vernehmlassung:

- die Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) auf die Zonen 4 bis 9;
- die Schaffung möglichst vieler EBZ-Parkplätze in allen Zonen;
- die Begrenzung der Höchstparkzeit an der Bahnhof- und Kanzleistrasse auf zwei Stunden;
- die Aufhebung des Nachtparkverbots auf den Plätzen mit gleichzeitiger Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit von weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen ab 03.00 Uhr.

Die Umsetzung dieser Massnahmen führt zu Neuformulierungen im Gebührentarif zum Parkierungsreglement. Diese liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Die Gebühren selbst bleiben im Rahmen der aktuellen Anpassungen unverändert.

Die Umsetzung der Anpassungen zum Parkplatzkonzept soll schrittweise ab Mai 2018 erfolgen.

2. Bericht des Gemeinderates

2.1. Ausgangslage

An seiner Sitzung vom 5. Juli 2016 hat der Gemeinderat das Parkierungsreglement mit Gebührentarif per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Die Einführung des Parkplatzkonzepts und damit die Einführung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) in den Zonen 1 bis 3 waren von vielen Rückmeldungen aus der Bevölkerung begleitet. Zwischenzeitlich haben sich die Flawilerinnen und Flawiler an die Bewirtschaftung der Parkplätze gewöhnt und es treffen nur noch vereinzelte Rückmeldungen ein. Auch die Personen des Sicherheitsverbunds der Region Gossau und der Kantonspolizei stossen im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf keine grösseren Probleme.

Ein Rückblick auf das vor bald eineinhalb Jahren umgesetzte Parkplatzkonzept, bzw. die Prüfung von Anpassungen ist aus Sicht des Gemeinderats nun angezeigt.

2.2. Rückmeldungen aus der Bevölkerung

Seit der Einführung des Parkplatzkonzepts wurden die Rückmeldungen gesammelt. Diese stammen von Einzelpersonen sowie von verschiedenen Verwaltungsstellen wie der Liegenschaftenverwaltung, der Kantonspolizei oder von Mitarbeitenden des Sicherheitsverbunds der Region Gossau.

Viele Rückmeldungen betreffen Missstände beim Parkieren von Motorfahrzeugen in den Quartieren, während andere Hinweise allgemeine Fragen zur Parkierung betreffen. Dazu gehören etwa das Fehlen von Parkuhren oder das Nachtparkverbot auf verschiedenen Parkplätzen.

Die Missstände beim Parkieren von Motorfahrzeugen in den Quartieren beschreiben betroffene Anwohner zum Beispiel wie folgt:

"Die beiden eingezeichneten Parkplätze in unserem Quartier sind zu Dauerparkplätzen verkommen. Zusätzlich werden ausserhalb dieser Parkfelder Motorfahrzeuge abgestellt. Auch die Nachbarn des Mehrfamilienhauses auf der anderen Strassenseite würden ihre Tiefgarage gerne ohne Behinderung verlassen können".

2.3. Massnahmen

Der Gemeinderat will auf Grund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung eine Vielzahl von Einzelmassnahmen treffen. Es handelt sich dabei einerseits um die Überprüfung von Signalisationen und Markierungen im ganzen Gemeindegebiet. Andererseits sollen administrative Massnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Klassierung von Trottoirflächen, welche heute zur Parkierung von Motorfahrzeugen benutzt werden. Schliesslich soll auch die Begriffsvielfalt vereinfacht werden, indem in Zukunft nur noch von

- blau markierten EBZ-Parkplätzen oder von
- weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen

die Rede ist.

Diese Massnahmen sind nicht grundsätzlicher Natur sondern bedeuten Optimierungen der bestehenden Situation. Sie sind nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung.

Andere Anpassungen hingegen sind aus Sicht des Gemeinderates von grösserer Tragweite. Vier Kern-Massnahmen sind Gegenstand dieser Vernehmlassung und werden in den nachfolgenden Ziffern 2.4. bis 2.7. im Detail beschrieben.

2.4. Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ)

Im Sommer 2016 hat der Gemeinderat die Erweiterte Blaue Zone für die Zonen 1 bis 3 beschlossen und später auch umgesetzt. Schon damals hat sich der Rat Gedanken zu deren Ausdehnung gemacht. Allerdings erachtete er zu Beginn eine Ausdehnung auf das gesamte Gemeindegebiet als unverhältnismässig, da nicht alle Quartiere vom "wilden Parkieren" betroffen waren. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Quartieren besteht Grund zur Annahme, dass einerseits ein Ausweichen von Pendlern auf Aussenquartiere stattfindet und andererseits Anwohner wegen fehlender eigener Parkierungsmöglichkeiten auf private Plätze ausweichen oder ihr Fahrzeug an unübersichtlichen Stellen abstellen und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden. Siehe dazu auch das unter Ziffer 2.2. beschriebene Beispiel.

Der Gemeinderat schlägt vor, die EBZ auf die Zonen 4 bis 9 auszudehnen. Nicht davon betroffen sind die Obere Gegend, Oberglatt und der Parkplatz beim Schwimmbad Böden. In Anhang I befindet sich ein Übersichtsplan zur Sektoreneinteilung der Erweiterten Blauen Zone.

In der Erweiterten Blauen Zone richtet sich die zulässige Parkdauer nach den Bestimmungen zur Parkscheibe. Anwohner, Betriebsinhaber, Pendler, Gewerbebetriebe, Menschen mit einer Behinderung oder Besucher können in der EBZ eine Bewilligung erwerben. Die Kosten dieser Bewilligung richten sich nach Art. 2 des Gebührentarifs.

In der Erweiterten Blauen Zone dürfen Motorfahrzeuge ausschliesslich auf den blau markierten Parkfeldern abgestellt werden.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung will der Gemeinderat erfahren, ob die Bevölkerung eine Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone auf die Zonen 4 bis 9 befürwortet.

2.5. EBZ-Parkplätze in den einzelnen Zonen

Im Zuge der Erweiterung der EBZ auf die Zonen 4 bis 9 stellt sich dem Gemeinderat die Frage, nach welcher Maxime in den einzelnen Zonen blau markierte EBZ-Parkplätze geschaffen werden sollen.

Entweder werden in den Zonen möglichst viele blau markierte EBZ-Parkplätze geschaffen, oder nur so viele, wie unbedingt nötig.

Dabei gilt es zu beachten, dass bei der Markierung von Parkplätzen Einschränkungen bestehen. Einerseits steht dafür nicht unbegrenzt Platz zur Verfügung. Andererseits muss jeder Parkplatz, auch auf Gemeindestrassen, durch die Kantonspolizei bewilligt und verfügt werden. Dies ist nur möglich, wenn der Parkplatz die Normen bezüglich Grösse und Sichtweiten erfüllt.

Der Gemeinderat schlägt vor, dass in allen Zonen möglichst viele bewilligungsfähige, blau markierte EBZ-Parkplätze geschaffen werden.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung will der Gemeinderat erfahren, ob die Bevölkerung die Schaffung möglichst vieler blau markierter EBZ-Parkplätze in allen Zonen befürwortet.

2.6. Begrenzung der Höchstparkzeit

Die Bewirtschaftung der Parkplätze an der Bahnhofstrasse erzielt die gewünschte Wirkung. Es ist zu beobachten, dass während des Tages deutlich mehr Parkplätze zur Verfügung stehen, als früher. Allerdings gibt es Fahrzeuglenker, die bereit sind, die Parkgebühren für einen ganzen Tag zu bezahlen. In der Folge stehen diese Parkplätze den Fachgeschäften nicht zur Verfügung, was insbesondere zu den Haupteinkaufszeiten stört.

Der Gemeinderat hat deshalb schon vor geraumer Zeit das Gespräch mit den Flawiler Fachgeschäften gesucht. Gemeinsam kam man zum Schluss, dass eine Beschränkung der Höchstparkzeit an der Bahnhof- und Kanzleistrasse die gewünschte Wirkung am besten erzielen würde. Nicht davon betroffen ist der private P+R-Parkplatz der SBB bei der Westausfahrt.

Der Gemeinderat schlägt vor, dass Art. 1 Abs. 1 lit. d) des Gebührentarifs so angepasst wird, dass die Höchstparkzeit der weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze an der

Bahnhof- und Kanzleistrasse während der gebührenpflichtigen Parkzeit maximal zwei Stunden beträgt.

Bei Kurzzeitparkplätzen, zum Beispiel am Bahnhof, handelt es sich ebenfalls um weiss markierte, bewirtschaftete Parkplätze. In diesem Fall soll die Höchstparkzeit weiter beschränkt werden können. Zudem soll die Beschränkung auch ausserhalb der sonst in Flawil üblichen Bewirtschaftungszeit möglich sein, damit diese Parkplätze jederzeit Kurzparkierern zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung will der Gemeinderat erfahren, ob die Bevölkerung die Beschränkung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden an der Bahnhof- und Kanzleistrasse befürwortet.

2.7. Aufhebung des Nachtparkverbots

Im Rahmen der Umsetzung des Parkplatzkonzepts wurde auf den bewirtschafteten Plätzen ein Nachtparkverbot eingeführt. Dies war nötig, weil die Parkplätze, insbesondere beim Botsberg oder beim Lindensaal in Absprache mit den Dorfvereinen zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr gebührenfrei benützt werden können.

Vor Einführung des Nachtparkverbots war beobachtet worden, dass zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr auf vielen Plätzen eine grosse Anzahl Motorfahrzeuge gebührenfrei abgestellt wurde. Dies führte oft dazu, dass bei Kultur-, Sport oder Freizeitanlässen die notwendigen Parkflächen nicht mehr zur Verfügung standen.

Dennoch hat das Nachtparkverbot auf den Plätzen die Ziele nur teilweise erfüllt. Aus Sicht des Gemeinderats ist der Verzicht auf ein Nachtparkverbot mit gleichzeitiger Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit auf die frühen Morgenstunden zielführender. Mit einer generellen Gebührenpflicht auf weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen ab 03.00 Uhr (statt ab 06.00 Uhr) kann das Ziel ebenfalls erreicht werden. Abendanlässe und Vereinstätigkeiten sind zu diesem Zeitpunkt beendet und Gratis-Nachtparkierer können mit der erweiterten Gebührenpflicht ferngehalten werden, bzw. dürfen ihr Fahrzeug abstellen, wenn sie bereit sind, die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Eine Aufhebung des Nachtparkverbots ohne gleichzeitige Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit ist für den Gemeinderat keine Option.

Der Gemeinderat schlägt vor, das Nachtparkverbot auf Plätzen aufzuheben und durch eine Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit von weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen zu ersetzen. Art. 1 Abs. 1 lit. b) soll angepasst werden, indem von Montag bis Samstag die Gebührenpflicht um 03.00 Uhr beginnt.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung will der Gemeinderat erfahren, ob die Bevölkerung die Aufhebung des Nachtparkverbots auf den Plätzen mit gleichzeitiger Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit von weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen ab 03.00 Uhr befürwortet.

3. Weiteres Vorgehen

3.1 Anpassung des Gebührentarifs

Die skizzierten Massnahmen erfordern keine Anpassungen am Parkierungsreglement. Die Anpassungen beschränken sich auf den Gebührentarif zum Parkierungsreglement und auf den Plan "Parkplatzkonzept". Die Gebühren selbst bleiben im Rahmen der aktuellen Anpassungen unverändert.

Die Anpassung des Gebührentarifs liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Aus Transparenzgründen sind die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Anpassungen im Gebührentarif in Anhang II ersichtlich. Die Änderungen zum aktuellen Gebührentarif sind fett dargestellt.

3.2 Anpassung des Plans "Parkplatzkonzept"

Der überarbeitete Plan "Parkplatzkonzept" liegt noch nicht vor. Die Ausgestaltung des Plans ist abhängig vom Ergebnis dieser Vernehmlassung.

Der an die späteren Beschlüsse des Gemeinderats angepasste Plan "Parkplatzkonzept" bildet die Basis für die Verfügung der Parkfelder in der EBZ durch die Kantonspolizei. Nach Rechtskraft der Verfügungen wird der Plan "Parkplatzkonzept" auf der Homepage der Gemeinde Flawil publiziert.

3.3 Terminplan

Der Gemeinderat sieht folgenden Terminplan vor:

- 5. Februar 2018 bis 12. März 2018 — Vernehmlassungsfrist
- März 2018 — Auswertung der Vernehmlassung
- April 2018 — Entscheid des Gemeinderates
- April 2018 — Verfügung durch die Kantonspolizei
- ab Mai 2018 — schrittweise Umsetzung

4. Fazit des Gemeinderates

Seit 1. Oktober 2016 ist das Parkierungsreglement mit Gebührentarif in Kraft. Zwischenzeitlich haben sich die Flawilerinnen und Flawiler an die Bewirtschaftung der Parkplätze gewöhnt.

Die Überprüfung des vor bald eineinhalb Jahren umgesetzten Parkplatzkonzepts, bzw. die Prüfung von Anpassungen ist aus Sicht des Gemeinderats nun angezeigt.

Neben verschiedenen kleineren Massnahmen schlägt der Gemeinderat der Bevölkerung folgende vier Kern-Massnahmen vor:

- die EBZ soll auf die Zonen 4 bis 9 ausgedehnt werden. Nicht davon betroffen sind die Obere Gegend, Oberglatt und der Parkplatz beim Schwimmbad Böden;

- in allen Zonen sollen möglichst viele bewilligungsfähige, blau markierte EBZ-Parkplätze geschaffen werden;

- Art. 1 Abs. 1 lit. d) des Gebührentarifs soll so angepasst werden, dass die Höchstparkzeit der weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze an der Bahnhof- und Kanzleistrasse während der gebührenpflichtigen Parkzeit maximal zwei Stunden beträgt;

- das Nachtparkverbot auf Plätzen soll aufgehoben und durch eine Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit von weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen ersetzt werden. Art. 1 Abs. 1 lit. b) soll angepasst werden, indem von Montag bis Samstag die Gebührenpflicht um 03.00 Uhr beginnt.

Anpassungen des Parkplatzkonzepts werden insbesondere von Quartierbewohnern und von den Flawiler Fachgeschäften gewünscht. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen die gewünschte Wirkung erzielen.

5. Vernehmlassung

5.1. Fragen zur Vernehmlassung

Im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung wird zu den geplanten Anpassungen am Parkplatzkonzept eine Vernehmlassung durchgeführt. Im Rahmen dieser Vernehmlassung will der Gemeinderat erfahren, ob die Bevölkerung die vom Gemeinderat vorgeschlagenen Massnahmen befürwortet.

Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, sich zu folgenden Massnahmen zu äussern:

- Befürworten Sie eine Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ) auf die Zonen 4 bis 9?

  ☐ Ja ☐ Nein

- Befürworten Sie die Schaffung möglichst vieler blau markierter EBZ-Parkplätze in allen Zonen?

  ☐ Ja ☐ Nein

- Befürworten Sie die Beschränkung der Höchstparkzeit auf zwei Stunden an der Bahnhof- und Kanzleistrasse?

  ☐ Ja ☐ Nein

- Befürworten Sie die Aufhebung des Nachtparkverbots auf den Plätzen mit gleichzeitiger Ausdehnung der Bewirtschaftungszeit von weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätzen ab 03.00 Uhr?

  ☐ Ja ☐ Nein

- Wünsche / Anregungen / Bemerkungen:

  ……..…..

  ……..…..

  ……..…..

  ……..…..

  ……..…..

  ……..…..

5.2. Vernehmlassungsfrist

Parteien, Verbände, Vereinigungen und sämtliche Flawilerinnen und Flawiler sind eingeladen, ihre Antworten dem Gemeinderat Flawil mit dem Vernehmlassungsformular online via www.flawil.ch oder mittels separatem Schreiben **bis spätestens Montag, 12. März 2018,** einzureichen.

5.3. Vernehmlassungsbericht

Der Vernehmlassungsbericht kann telefonisch bei der Ratskanzlei unter der Telefonnummer 071 394 17 67 oder via E-Mail (gemeinde@flawil.ch) bestellt werden. Im Weiteren ist der Vernehmlassungsbericht auf der Website der Gemeinde Flawil www.flawil.ch unter der Rubrik "Aktuelles / Vernehmlassungen" abrufbar.

Kontakt

Gemeinde Flawil	Tel.	071 394 17 67
Bahnhofstrasse 6	Mail	gemeinde@flawil.ch
9230 Flawil	Web	www.flawil.ch

Flawil, 23. Januar 2018

Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger	Marc Gattiker
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Anhang I

Übersichtsplan Sektoreneinteilung Erweiterte Blaue Zone

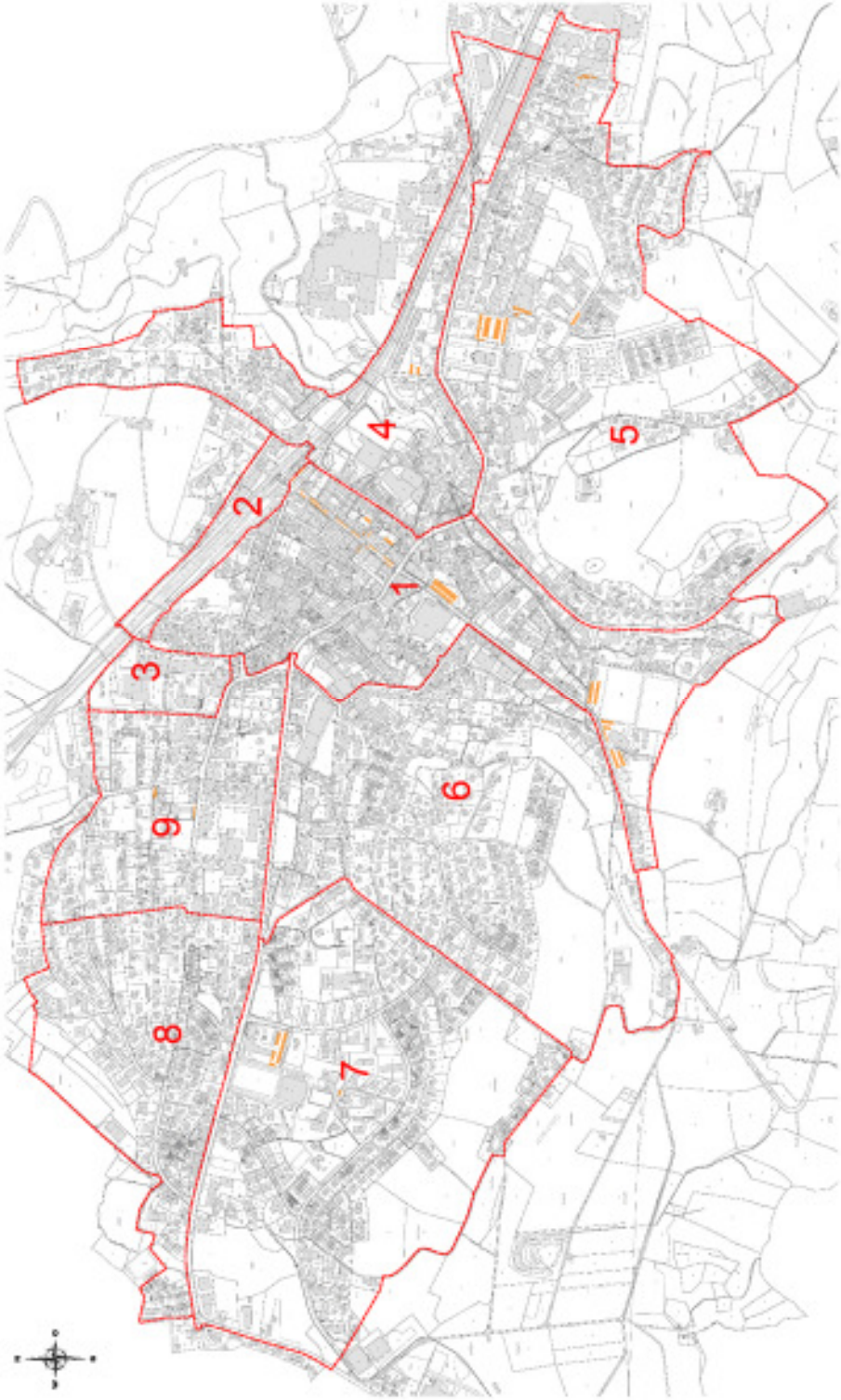

Der Übersichtsplan ist auch auf der Website der Gemeinde Flawil www.flawil.ch unter der Rubrik "Aktuelles / Vernehmlassungen" zum vergrössern abrufbar.

Anhang II

Entwurf des neuen Gebührentarifs.

Die Änderungen zum aktuellen Gebührentarif entsprechen den Ausführungen im vorliegenden Vernehmlassungsbericht und sind fett dargestellt.

Gebührentarif zum Parkierungsreglement

Version 2.0

- Vom Gemeinderat am XX.XX.XXXX genehmigt.
- In Anwendung ab XX.XX.XXXX.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 16 des Parkierungsreglements (Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund) vom 1. Juli 2016 folgenden I. Nachtrag zum Gebührentarif zum Parkierungsreglement *(Änderungen **fett**)*:

Art. 1
Gebührenpflichtige Parkzeiten
Für gebührenpflichtige Parkplätze werden während folgenden Zeiten Gebühren erhoben:

a) Erweiterte Blaue Zone (EBZ)
Zulässige Parkdauer gemäss Parkscheibe oder Bewilligung.

b) ~~Ungedeckte Parkplätze (nur Parkplätze, für welche die Vorschriften der EBZ nicht gelten). Bei der Bewirtschaftungszeit wird auf die Gegebenheiten und Bedürfnisse angemessen Rücksicht genommen und die Verhältnismässigkeit gewahrt~~.
Weiss markierte, bewirtschaftete Parkplätze

Montag bis Freitag	~~06.00~~ **03.00** bis 19.00 Uhr
Samstag	~~06.00~~ **03.00** bis 14.00 Uhr

c) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen werden ~~gebührenpflichtige, ungedeckte~~ **weiss markierte, bewirtschaftete** Parkplätze nicht bewirtschaftet.

d) ~~Die ungedeckten Parkplätze an der Bahnhofstrasse und an der Kanzleistrasse dürfen mit Bewilligung nur ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeit benutzt werden~~
Die Höchstparkzeit der weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze an der Bahnhof- und Kanzleistrasse beträgt während der gebührenpflichtigen Parkzeit gemäss lit. b) zwei Stunden.

Bei Bedarf kann die Höchstparkzeit aller weiss markierten, bewirtschafteten Parkplätze auch ausserhalb der gebührenpflichtigen Parkzeit gemäss lit. b) weiter beschränkt werden.

Art. 2
Gebühren **für blau markierte EBZ-Parkplätze** ~~Erweiterte Blaue Zone~~
Es werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Anwohner, Betriebsinhaber	CHF 35.00 / Monat CHF 400.00 / Jahr
b)	Pendler	CHF 80.00 / Monat CHF 900.00 / Jahr
c)	Gewerbebetriebe	CHF 3.00 / Tag CHF 400.00 / Jahr
d)	Menschen mit Behinderung	CHF 0.00 / Monat
e)	Besucher	CHF 6.00 / Tag

Art. 3
Gebühren für ~~ungedeckte Parkplätze (ausserhalb EBZ)~~ **weiss markierte, bewirtschaftete Parkplätze**
~~Auf den bewirtschafteten Parkplätzen, für welche die Vorschriften der EBZ nicht gelten, werden folgende Gebühren erhoben~~ **Es werden folgende Gebühren erhoben:**

Pro Stunde	CHF bis 1.00*
Pro Tag	CHF bis 8.00
Pro Monat	CHF bis 80.00
Pro Jahr	CHF bis 900.00

*) Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

Art. 4
Vollzugsbeginn
Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 5
Übergangsrecht
Dieser Gebührentarif zum Parkierungsreglement ersetzt alle bisherigen.
Jahreskarten, welche bei Vollzugsbeginn dieses Tarifs bereits verkauft sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum ihrem Ablauf.

Vom Gemeinderat erlassen am: ……

Gemeinderat Flawil

Elmar Metzger	Marc Gattiker
Gemeindepräsident	Ratsschreiber